

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuches (Kinder – und Jugendhilfe, SGB VIII) in der derzeit geltenden Fassung einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
- (2) ¹Die Gemeinde betreibt auf Spiekeroog eine Kindertagesstätte. ²Sie führt den Namen „Kindergarten Lütt Insulaners“. ³Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung. ⁴Sie dient dazu, die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) ¹Die Gemeinde Spiekeroog bestimmt die Größe des Kindergartens und die Größe und Zahl der Gruppen unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs.
- (4) ¹Die Gemeinde Spiekeroog regelt die Öffnungs- und Ferienzeiten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. ²Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden den Sorgeberechtigten durch die Gemeinde oder den Kindergarten bekannt gegeben.

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) ¹Das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich aus einer Kernöffnungszeit und einer Ganztagsbetreuung. ²Eine Ganztagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist bei freien Kapazitäten möglich. ³Über 3-jährige Kinder haben bei den Plätzen der Ganztagsbetreuung den Vorrang.
- (2) ¹Für Kinder in Ganztagsbetreuung, bietet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Mittagsverpflegung an. ²Bei Inanspruchnahme werden die Kosten hierfür gesondert in Rechnung gestellt. ³An- und Abmeldungen für die Mittagsverpflegung richten sich nach den zwischen der Gemeinde und dem externen Leistungserbringer getroffenen Vereinbarungen.

§ 3 Aufnahme

- (1) ¹Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Spiekeroog haben. ²Im Rahmen von verfügbaren Plätzen werden auch die Kinder von Saisonbeschäftigten berücksichtigt. ³Kinder von Gästen werden grundsätzlich nicht im gemeindlichen Kindergarten aufgenommen.
- (2) ¹Es werden Kinder nach Maßgaben der freien Plätze aufgenommen. ²Für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte werden von der Gemeinde Spiekeroog Aufnahmeleitlinien erlassen.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. ²Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.08. des Aufnahmejahres. ³Der Besuch des Kindergartens dauert bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit keine vorzeitige Kündigung ausgesprochen wird. ⁴Kinder haben, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, ganzjährig das grundsätzliche Recht auf Aufnahme in den Kindergarten.
- (2) ¹Die schriftlichen Aufnahmeanträge werden im Kindergarten entgegengenommen. ²Antragsberechtigte sind Sorgeberechtigte nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog. Diese sind auch die Gebührenschuldner.

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

- (3) ¹Dem Antrag ist vor Aufnahme des Kindes auf Verlangen der Leitung des Kindergartens eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. ²Ebenso muss die Impfberatung bestätigt werden, bzw. die Vollimpfung des Kindes.
- (4) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kindergartenleitung. ²Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist von der Gemeinde Spiekeroog schriftlich zu bestätigen. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme.
- (5) ¹Die Anmeldung eines Kindes für eine Ganztagsbetreuung gilt grundsätzlich mindestens für die gesamte Dauer eines Kindergartenjahres. ²Eine Anmeldung zu der bereits bestehenden Kernzeitbetreuung für die Ganztagsbetreuung während des Kindergartenjahres ist bis zum 01. eines Kalendermonats, mit Wirkung ab diesem Monat, für den Rest des Kindergartenjahres möglich, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind. ³Eine vorzeitige Abmeldung von der Ganztagsbetreuung ist nur zum Ende des 1. Monats der Inanspruchnahme möglich.
- (6) ¹Eine Anmeldung lediglich für die Angebote außerhalb der Kernöffnungszeit ist nicht möglich.
- (7) ¹Ein zur Kernöffnungszeit aufgenommenes Kind kann, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, für die Ganztagsbetreuung tageweise zusätzlich angemeldet werden (sporadische Betreuung). ²Es ist im Voraus ein entsprechender Aufnahmeantrag gemäß Abs. 2 zu stellen. ³Der Aufnahmeantrag muss vor Inanspruchnahme des Angebotes von der Kindergartenleitung beschieden worden sein.
- (8) ¹Abmeldungen vom Kindergartenbesuch zur Kernöffnungszeit sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (01.08. – 31.01. des Folgejahres) zum Ende eines Monats möglich; im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31.07. jeden Jahres erfolgen. ²Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich eingehen. ³Abmeldungen von der Ganztagsbetreuung gemäß § 4 Abs. 5 sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Woche nur zum Ende des 1. Monats der Inanspruchnahme möglich.
- (9) ¹Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (10) ¹Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz mit sofortiger Wirkung anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) ¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ihre Kinder nicht zum Kindergartenbesuch zu entsenden, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten. ²Die Kindergartenleitung ist über das Auftreten ansteckender oder übertragbarer Krankheiten zu informieren.
- (2) ¹Stellt die Kindergartenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende oder übertragbare Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausschließen.
- (3) ¹In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch des Kindergartens die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 6 Versicherungsschutz und Haftung

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

- (1) ¹Die Kinder in dem Kindergarten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (2) ¹Der Gemeinde obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Kindergarten die Haftung für die eingebrachten Sachen, die zum Zwecke des Kindergartenbesuchs notwendig sind. ²Geld und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) ¹Wird der Kindergarten nach § 5 Abs. 2, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. ²Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.
- (2) ¹Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. ²Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks. ³Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. ⁴Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ⁵Diese Erklärung kann widerrufen werden. ⁶Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) ¹Bei Veranstaltungen des Kindergartens, an denen sowohl Eltern als auch Kinder teilnehmen, obliegt den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht für die Kinder.

§ 8 Gebühren

¹Die Gebühren für den Besuch werden in der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog geregelt.

§ 9 Ausschlussklausel

¹Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die ihnen durch diese Satzung auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde Spiekeroog nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Spiekeroog, den

Piszczan
Bürgermeister

Hinweis:

- Satzung über den Kindergarten vom 24.08.2006 Amtsblatt f. d. Kreis Wittmund 9/2006

LESEFASSUNG einschl. der 2. Änderung

- 1. Änderungssatzung
Wittmund 8/2017

vom 17.07.2017

Amtsblatt f. d. Kreis